

Zeitgleiche Änderungsverfahren

LEP

- Ausbau Erneuerbare Energien
 - Auslage im Juli 2023
 - Abschluss Ende Mai 2024
- Nachhaltige Flächenentwicklung
 - Eckpunktepapier liegt vor
 - Enthält Zielsetzungen
 - z.B. s.g. Flex Modelle

Regionalplanentwurf

- Auslage bis 30.09.2023
- Verfahren soll in der 2. Jahreshälfte 2024 abgeschlossen werden
- Enthält neue Vorgaben zum Siedlungs- und Freiraum sowie Ver- und Entsorgung und Verkehr

Siedlungsraum

Potentialflächen

Verortung nach Kriterien:

- Verkehrsanbindung (MIV und ÖPNV)
- Anbindung an den Siedlungsraum
- Konfliktarmut (z.B. BSN)
- Vorhandene Infrastruktur

Flächenkontingente

Ziele:

Bedarfsgerechte Bauleitplanung

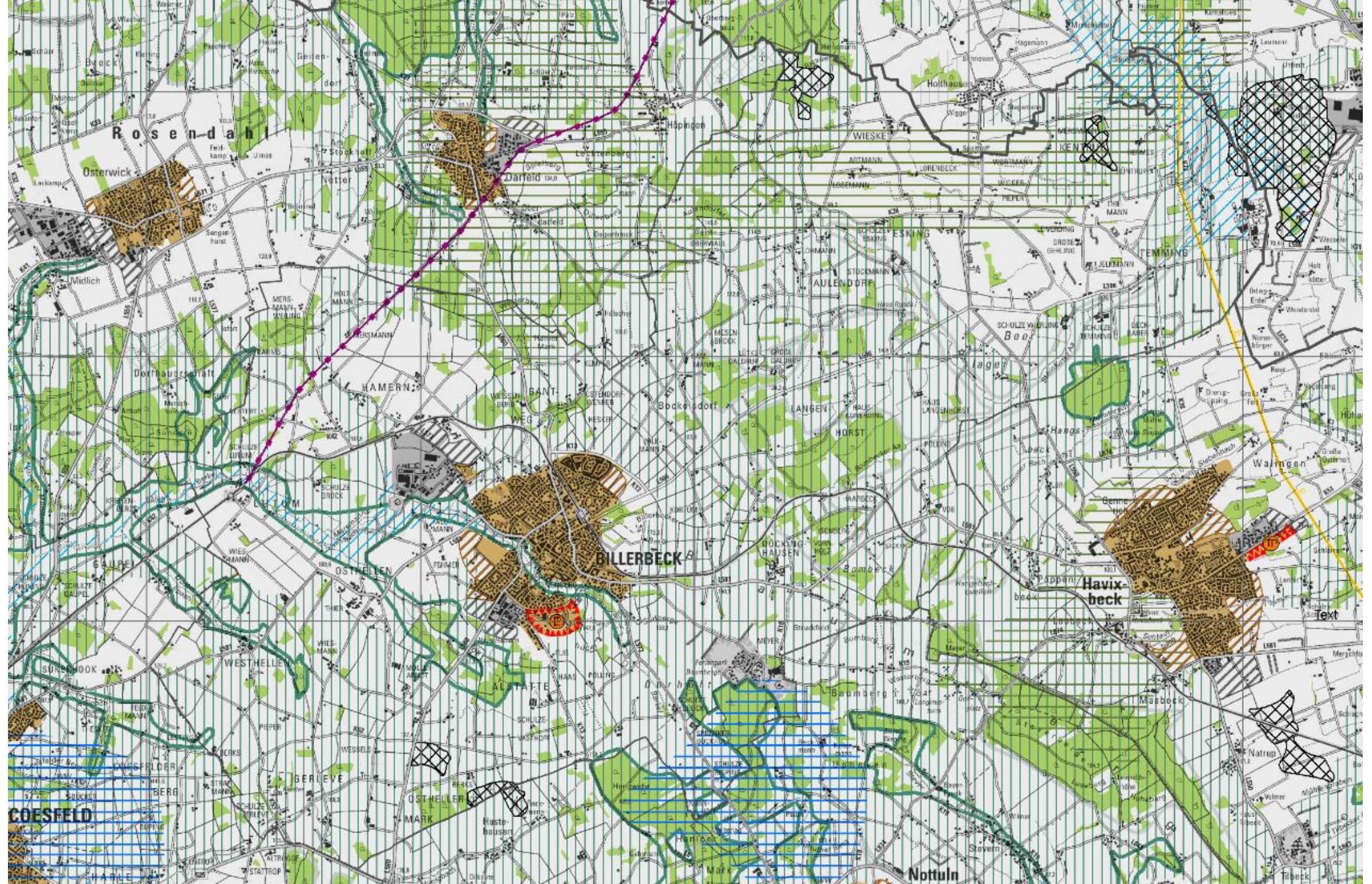
- Wirtschaft: 28 ha
- Wohnen: 10 ha

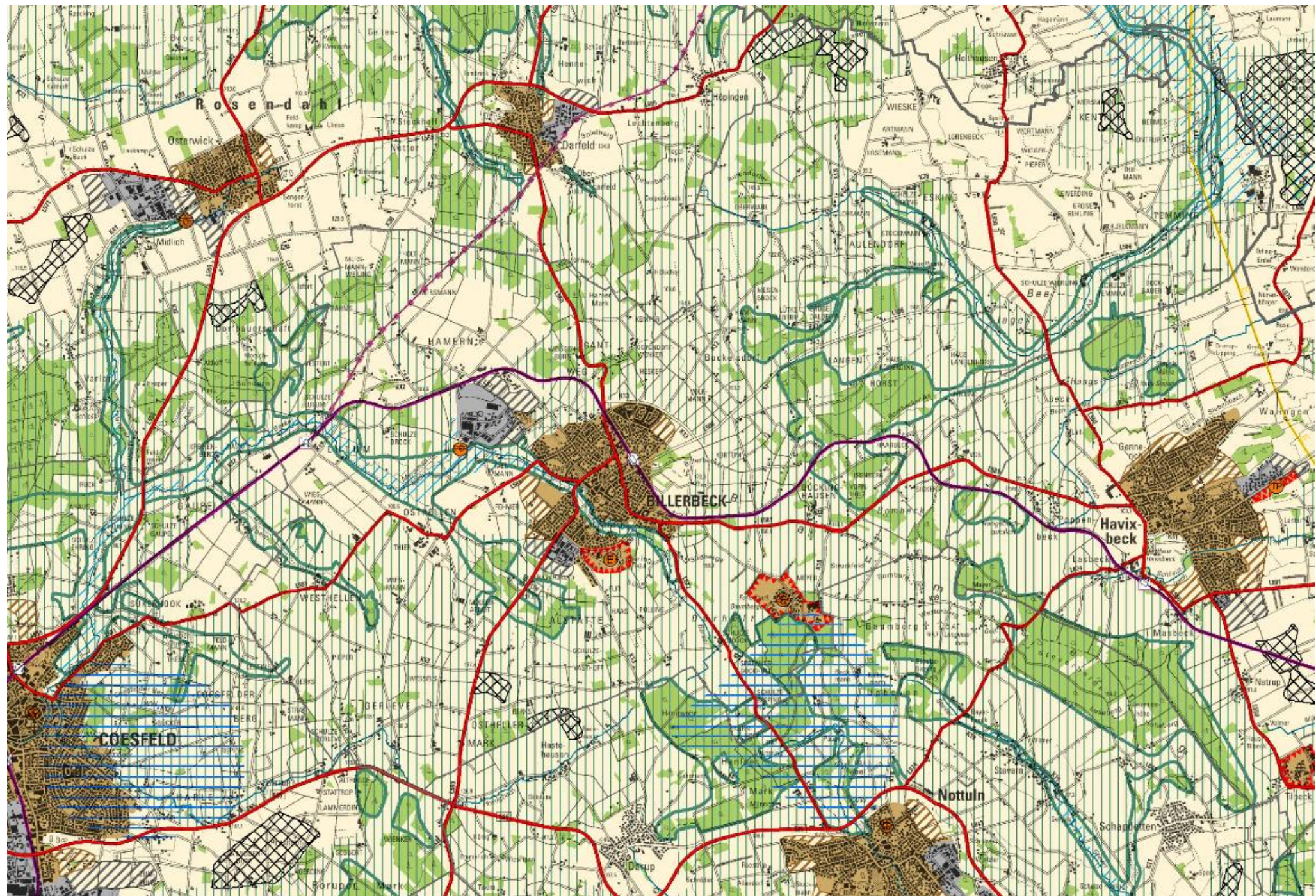
Inanspruchnahme Bauflächenreserven

Grundsatz:

Flächensparende Wohnbauentw.

- Dichte: 37,5 WE je ha





Energie- Wind

LEP

- Ziele zur Windenergie
- Vorranggebiete Windenergie:
 - Münsterland 12.670 ha Flächenbeitragswert
 - Rotor- Out Flächen
 - Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum- Planung außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Windenergiegebiete nur im Einvernehmen mit der Gemeinde

Regionalplan

- Übernahme der Konzentrationszonen aus dem FNP
- 15.749 ha zeichnerisch festgelegt
- Rotor- Out Flächen
- Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten
 - Andere raumbedeutsame Vorhaben, die eine Nutzung für WEA behindern unzulässig
 - Keine Ausschlusswirkung

Biomasse

Regelung nur für nicht privilegierte Anlagen

- Sind im GIB GIB-P zulässig
- Sondergebiete können im Einzelfall dargestellt werden:
 - Nähe zum Siedlungsbereich

Ausgerichtet auf Ausnutzung der Energiepotentiale auch für den Siedlungsraum

Ausnahmen

- Bestehende Anlage und
- Nachhaltiges Konzept
- der
- Erzeugung Biomethangas

➤ Klarstellung wird erbeten, dass Erweiterung Biogasanlage Beerlage auch darunter fällt

Neue Regelungen in § 35 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, Raumbedeutsame Anlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, und wenn es:

- Erzeugung von Elektrizität,
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
- und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, **oder**

9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,**
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und**
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.**

Änderung Baunutzungsverordnung

- In Gewerbe- und Industriegebieten sind Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie allgemein zulässig
- Auch als Nebenanlage sind FFPV zur vorrangigen Eigenversorgung möglich

Freiflächenphotovoltaik (raumbedeutsame)

LEP

- Ziel:
 - Ausschluss in Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur
 - Ausschluss von hochwertigen Ackerböden (Bodenwert von 55 und mehr)
- Grundsätze:
 - Vorzugsstandorte (z.B. Brachen, entlang von Straßen und Schienen, am Siedlungsraum)

Regionalplan

- Ziel:
 - Die im LEP jetzt nur noch als Grundsatz aufgenommene Steuerung ist im Regionalplan noch als Ziel formuliert
 - Errichtung von FFPV innerhalb der ASB, ASB-P, GIB und GIB-P ist nur in untergeordneter Größe und funktionalen Zusammenhang möglich.





